

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/6/20 50b89/72, 90b69/19s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.06.1972

Norm

ABGB §935

Rechtssatz

Schlüssige Erklärung des Käufers, die gekaufte Sache (hier: Briefmarkensammlung) aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Preis zu übernehmen.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 89/72

Entscheidungstext OGH 20.06.1972 5 Ob 89/72 Veröff: JBI 1972,611

• 9 Ob 69/19s

Entscheidungstext OGH 28.11.2019 9 Ob 69/19s

Vgl; Beisatz: Die Erklärung, eine Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Wert zu übernehmen, kann auch schlüssig erfolgen. (T1); Beisatz: Hier: Konkludente Erklärung, (schon) den Optionsvertrag zum außerordentlichen Wert der besonderen Vorliebe abzuschließen, wenn der Optionsvertrag auf Abschluss eines Kaufvertrags aus besonderer Vorliebe gerichtet ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0019098

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at